

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wieslauftal

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Ziffer 9 der Satzung des Wasserverbandes Wieslauftal hat die
Verbandsversammlung am 17.07.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

§ 8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Versammlung erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben u. Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Die Versammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters
 2. Bestellung eines Geschäftsführers und Festlegung der Vergütung
 3. Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau und Festlegung der Vergütung.
 4. Bestellung eines Technischen Geschäftsführers, Betriebsbeauftragten und der Stauwärter für die Hochwasserrückhaltebecken und Festlegung der Vergütung.
 5. Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners und Festlegung der Vergütung.
 6. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
 7. Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 8. Festlegung einer Geschäftsordnung
 9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbands
 11. Festsetzung eines Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen
 12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
 13. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen
 14. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 15. Beschlussfassung über mittel- und langfristige Verbandsplanungen
 16. Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen (Prioritätenliste)
 17. Festsetzung der im Haushaltsjahr zu realisierenden Verbandsmaßnahmen.
 18. Feststellung des Jahresabschlusses
 19. Erteilung des Einvernehmens von vorgeschlagenen Facharbeitskreisen
 20. Behandlung sonstiger Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 21. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
 22. Entlastung des Vorstands.
 23. Bestellung von Bediensteten

- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher einberufen falls es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden hierzu ein. Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann eine öffentliche Versammlung erfolgen.
- (3) Außerordentliche Verbandsversammlungen können auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durch den Verbandsvorsteher einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlungen.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Geschäftsführer und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 2

§ 10 Verbandsvorstand erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) ist Verbandsvorsteher (WVG § 52 Abs. 1).
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Zum Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter wählbar sind neben den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder auch deren gesetzlich definierte Stellvertreter (§§ 48, 49 Gemeindeordnung) oder ein gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung beauftragter Bediensteter.
- (4) Ein Mitglied des Verbandsvorstandes scheidet aus, wenn seine in Absatz 3 definierte Wählbarkeit verloren gegangen ist. Für das ausgeschiedene Mitglied des Verbandsvorstandes ist durch die Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zu dieser Wahl tritt der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes, aus welchem der vorzeitig aus dem Verbandsvorstand ausgeschiedene Vertreter stammte, an die Stelle des ausgeschiedenen Verbandsvorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandsvorstandssitzung in beratender Funktion teil. Die Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme. Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn alle Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband nach außen. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Geschäftsordnung kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnisse zuweisen.
- (7) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband. Er kann Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Vorstandsvorstand kann bei Bedarf über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu € 10.000 tätigen. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Vorstandsvorstands beträgt € 100.000.
- (9) Der Vorstandsvorstand legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den Prüfbericht nach § 18 vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (10) Aufwandsentschädigungen für den Vorstandsvorstand werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 3

§ 11 Verbandsgeschäftsführer erhält folgende Fassung

§ 11 Verbandsgeschäftsführer und Technischer Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer und einen Technischen Geschäftsführer.
- (2) Die Zuständigkeiten des Geschäftsführers und des Technischen Geschäftsführers werden durch die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Geschäftsführer und der Technische Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 4

§ 17 Haushaltsplan erhält folgende Fassung:

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorstand legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Der Haushaltsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres vorliegen (AGWVG § 2 Abs. 3).

- (2) Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend (§ 65 WVG i.V.m. § 2 Abs. 5 AGWVG).
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand bewirkt Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (5) Alle Erträge bzw. Einzahlungen des Verbands sind zur Bestreitung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Verbandsaufgaben zu verwenden.

§ 5

§ 18 Prüfung der Haushaltsrechnung erhält folgende Fassung:

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist von der Versammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Prüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde (GemO § 113 Abs. 1 und AGWVG § 2 Abs. 5).
- (4) Der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde wird der Versammlung vorgelegt.

§ 6

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs erhält folgende Fassung:

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die jährlichen Aufwendungen und Auszahlungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Erträge und Einzahlungen zur Verfügung stehen, auf die Vereinsmitglieder jährlich in einer Vereinsumlage umgelegt.
- (2) Die Vereinsumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage und der Investitions- und Kapitalumlage. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen

erfolgswirksamen Aufwendungen abzüglich der jährlichen erfolgswirksamen Erträge, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Betriebskostenumlage außer Betracht.

- (3) Die Verbandsumlage wird - getrennt nach Betriebskostenumlage und Investitions- und Kapitalumlage - bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Es können Abschlagszahlungen auf die Verbandsumlage erhoben werden. Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Auszahlungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.
- (4) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der jeweils gültige Umlageschlüssel nach § 21 Abs. 1.
- (5) Die Auszahlungen des Verbands für Investitionen für Anlagen nach § 3 Abs. 1 und 3 (gebietlich wirkende Hochwasserschutzanlagen und Abflussmessstellen), sowie für Sanierungsmaßnahmen, werden zunächst durch Zuweisungen Dritter (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel/Einzahlungen finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig gemäß § 21 Abs. 2 zu finanzieren. Etwaige für die einzelnen Verbandsmitglieder gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierauf anzurechnen. Der Verband fordert bei Bedarf Abschlagszahlungen ein.
- (6) Die Auszahlungen des Verbands für Investitionen für Anlagen nach § 3 Abs. 2 (örtlich wirkende Hochwasserschutzanlagen) sowie für Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel/Einzahlungen finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (7) Sonderleistungen, die vom Wasserverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.

§ 7

§ 22 Kassenverwaltung folgende Fassung:

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen nur nach Anweisung des Vorstandsvorsitzenden im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplans.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Festsetzungen der Satzung des Wasserverbandes Wieslauftal vom 03.12./23.12.2004 sowie die von der Verbandsversammlung am 20.04.2018 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde am 12.04.2019 genehmigte Satzungsänderung bleiben hiervon unberührt.

Ausgefertigt!

Rudersberg, den 05.09.2023

Gez.

Raimon Ahrens

Verbandsvorsitzender

Genehmigungsvermerk:

Gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz wird die von der Verbandsversammlung am 17.07.2023 beschlossene Satzungsänderung des Wasserverbands Wieslauftal genehmigt.

Waiblingen, 09.08.2023

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Holger Mayer

Leiter Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt